

## **Hinweise zum Datenschutz in Sitzungen der akademischen Gremien (TUB K 3-DS vom 22.05.2002)**

Die Sitzungen der akademischen Gremien sind grundsätzlich öffentlich (§ 50 Abs. 1 BerlHG). Für bestimmte Themen schreibt allerdings das BerlHG die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zwingend vor: Personalangelegenheiten - dazu gehören neben den Stellenbesetzungsverfahren auch Berufungsangelegenheiten und die Erteilung von Lehraufträgen - und Entscheidungen in Prüfungssachen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (§ 50 Abs. 3 Satz 1 BerlHG). Außerdem können die Gremienmitglieder beschließen, auch andere Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (§ 50 Abs. 2 BerlHG).

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BerlHG). Vertraulich zu behandeln ist nicht nur das Ergebnis der Beschlussfassung, sondern auch der Ablauf und der Inhalt der Beratung. Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bedeutet dies, dass sie den als vertraulich gekennzeichneten Teil des Protokolls sicher - d.h. unzugänglich für Dritte - zu verwahren und auch in der Kommunikation mit Dritten Stillschweigen zu wahren haben.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung kann zum einen rechtsaufsichtliche Folgen nach sich ziehen, er kann aber auch einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften darstellen. Werden Personal- oder Prüfungsangelegenheiten besprochen, sind zwangsläufig Informationen über Bewerber und Bewerberinnen bzw. Kandidaten und Kandidatinnen Gegenstand der Beratung. Diese sind als personenbezogene Daten unabhängig von der vertraulichen Behandlung in den Gremien der Hochschule durch das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) besonders geschützt. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht - sei es durch unsorgfältige Aufbewahrung der Unterlagen, sei es durch „Plaudern“ - ist immer auch eine unbefugte Datenverarbeitung i.S.d. BlnDSG und damit eine Verletzung des Grundrechts der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung. Nach § 8 BlnDSG ist es den Beschäftigten der öffentlichen Stellen im Land Berlin - zu denen auch die TUB gehört - deshalb untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Die unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten stellt - neben der Verletzung der Rechte der betroffenen Person - immer auch einen gravierenden Verstoß gegen arbeitsvertragliche bzw. dienstrechtliche Pflichten dar, der mit entsprechenden personalrechtlichen Maßnahmen geahndet werden kann. Die unbefugte Übermittlung von personenbezogenen Daten, die - wie es bei Gremiensitzungen i.d.R. der Fall ist - nicht offenkundig sind, ist darüber hinaus nach § 32 BlnDSG strafbar und wird auf Antrag der geschädigten Person verfolgt.